

Satzung Haitihilfe Heinz Kühn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Haitihilfe Heinz Kühn"
2. Er hat seinen Sitz in München und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Haitihilfe Heinz Kühn e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr geht von 1. November bis 31. Oktober.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, bedürftige Menschen Haitis zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere, jedoch nicht ausschließlich
 - die Förderung von Bildungsmaßnahmen, unter anderem durch Schulgeldzahlungen, Kauf von Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefte, Schreibmaterial, Lehrmittel, etc.), Unterstützung im Unterhalt des Schulbetriebes sowie finanzielle Hilfe für Instandhaltungs- und Baumaßnahmen von / an Unterrichtsgebäuden (z.B. Neubau von Gebäuden, Reparaturarbeiten, Bau neuer Schulbänke und Tische, etc.).
 - Individuelle Hilfe in schwierigen Lebenssituationen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Steigerung des Gemeinwohls.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in Ziffer 1 genannten Hilfsmaßnahmen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder arbeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglied ehrenamtlich. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird. Diese gemeinnützige Organisation muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger Zwecke und der Bildung verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein unterscheidet zwischen Aktiv- und Förder-Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller/In die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Möchte ein Förder-Mitglied in den Kreis der Aktiv-Mitglieder wechseln, muss dessen förmlicher Antrag einstimmig vom gesamten Vorstand angenommen und von den Vorsitzenden unterzeichnet werden.
5. Möchte ein Aktiv-Mitglied zum Förder-Mitglied werden, so erfolgt dies formlos per Mitteilung an den Vorstand.
6. Ein Aktiv-Mitglied kann per einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft in den Kreis der Förder-Mitglieder versetzt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Ein solcher Antrag ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen; binnen 30 Tagen ist eine Berufung zulässig. Der Ausgeschlossene verliert sofort jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen etwa zugefügten Schaden haftbar. Im Besitze befindliche, dem Verein gehörende Sachen sind sofort zurückzugeben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt den jährlichen Mitgliederbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der zu zahlenden Beiträge regelt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Vereins, die dieser Satzung als Anlage 1 angefügt wird. Bei Austritt oder Ausschluss gibt es keinen Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen, soweit für diese nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Die Aktiv-Mitglieder nehmen an den regelmäßigen Treffen mit dem Vorstand teil, um den Kurs des Vereins zu bestimmen; sie bringen ihre Arbeitskraft und Ideen in den Verein ein, und gestalten die Vereinsarbeit aktiv mit.
4. Die Förder-Mitglieder unterstützen den Verein finanziell mit ihren Beiträgen und Spenden, nehmen aber keinen Einfluss auf konkrete Maßnahmen oder den Kurs des Vereins. Förder-Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht
5. Förder-Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung wie in §7 definiert.
2. Vorstand i.S.v. § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, diese kann auch von 30% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorstellung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Genehmigung des Kassenberichts.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Wahl des Vorstandes. Diese hat alle zwei Jahre zu erfolgen.
 - g) Wünsche und Anträge.
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 - i) Entscheidung über Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss (§ 4 Abs. 10 der Satzung).
4. Jedes Aktiv-Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Wählbar sind alle Aktiv-Mitglieder über 18 Jahre, stimmberechtigt alle über 16 Jahre. Der Beschlussfassung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Wahl wird in der Regel per Akklamation, auf Verlangen eines Mitglieds jedoch geheim durchgeführt.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern (Kernvorstand), dem ersten Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorstand einzeln vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.
Im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart dürfen gemeinschaftlich nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.
3. Der Vorstand kann zudem aus bis zu vier weiteren Mitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand) bestehen, die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden können. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes und ihren Aufgabenbereich entscheidet der Kernvorstand.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen vorzunehmen und erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Aktiv-Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zukommen zu lassen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, wie in §2 Abs5 bestimmt.

Vorstehende Satzung wurde am 22.01.2019 in München von der Vollversammlung gemäß den Vorgaben beschlossen.

München, 22.01.2019